

Beitrags- und Finanzordnung

der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ (MIT)

Beitrags- und Finanzordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“, beschlossen von der 12. Bundesdelegiertenversammlung (Bundesmittelstandstag) am 13. und 14. November 2015 in Dresden.

§ 1

Finanzierung

der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“

- (1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ finanziert ihre politische Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Jedes Mitglied der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" ist gemäß § 8 der Satzung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
- (3) Die Bundesumlage beträgt 30 Euro pro Mitglied und Jahr; bei unterjährigem Ein- oder Austritt wird zeitanteilig abgerechnet. Sonderregelungen von dieser Beitragsordnung können auf Vorschlag eines Landesverbandes vom Bundesvorstand getroffen werden. Sie sind zeitlich zu befristen.
- (4) Für die Annahme von Spenden gelten die gesetzlichen Bestimmungen und §§ 5 – 8 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU.

§ 2

Etatvollzug und Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des Bundesverbandes hat den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu folgen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Die Ausgaben sollen die Einnahmen eines Rechnungsjahres nicht überschreiten. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (4) Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Soweit die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion und diese Beitrags- und Finanzordnung nichts anderes bestimmen, führt der Hauptgeschäftsführer auch die finanziellen Geschäfte des Bundesverbandes im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf Vorschlag des Haushaltsausschusses zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle zu regeln, wobei die diesbezüglichen Regelungen des Statuts der CDU zu beachten sind.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist mit vorheriger Einwilligung des Bundesschatzmeisters berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben innerhalb eines Rechnungsjahres Kassenkredite aufzunehmen. Diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Alle übrigen Kreditaufnahmen – gleich aus welchem Grund – bedürfen der vorherigen Einwilligung durch den Bundesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

(6) Die vom Bundesvorstand zu erlassende Finanzgeschäftsordnung kann für Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die bestimmte Beträge überschreiten, sowie für Dienst-, Werk- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder Gehaltssumme überschreiten, die Zustimmung des Haushaltsausschusses oder des Bundesschatzmeisters vorschreiben.

§ 3

Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Bundesschatzmeister als Vorsitzendem, vier weiteren Mitgliedern, die alle dem Bundesvorstand angehören müssen, sowie dem Hauptgeschäftsführer als beratendem Teilnehmer.

(2) Das Präsidium unterbreitet dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für die vier weiteren Mitglieder. Der Bundesvorsitzende darf dem Haushaltsausschuss nicht angehören. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden.

(3) Die Sitzungen des Haushaltsausschusses können auch im Wege einer Telefon-/Video-/Online-Konferenz stattfinden.

§ 4

Aufstellung und Beschlussfassung über den Etat

(1) Alle Etats und – sofern vorgesehen - die mittelfristige Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Der Etat ist gem. § 25, Abs. 3 der Beitrags- und Finanzordnung der CDU dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten der CDU vorzulegen. Die Landesschatzmeister sind zum geplanten Etat anzuhören. Deren Votum ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Anhörung kann auch als Telefon-/Video-/Onlinekonferenz stattfinden.

(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Gleichzeitig ist dem Bundesvorstand – sofern vorgesehen – die mittelfristige Finanzplanung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beschlüsse über einen ausgeglichenen Etat erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sollte im Ausnahmefall die Ausgaben eines Etats die Einnahmen übersteigen (nicht ausgeglichener Etat), kann der Bundesvorstand diesen Etat nur mit 2/3 Mehrheit genehmigen.

(4) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf grundsätzlich der vom Hauptgeschäftsführer oder Bundesschatzmeister zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, soweit sich das etatmäßige Gesamtergebnis nicht verändert. Sonstige während eines Haushaltsjahres gewünschte Änderungen des Etats bedürfen eines vorherigen erneuten Beschlusses des Bundesvorstandes (Nachtragsetat), wobei die vorstehenden Regelungen zum Etat sinngemäß anzuwenden sind.

§ 5

Bundesschatzmeister

(1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Mittelstands- und Wirtschaftsunion mitverantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der MIT erforderlich sind.

(2) Der Bundesschatzmeister ist – gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer – für die rechtzeitige Vorbereitung der Etataufstellung durch den Haushaltsausschuss und für die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte verantwortlich.

(3) Der Bundesschatzmeister überwacht den Ausgabenvollzug durch den Hauptgeschäftsführer. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung des Bundesverbandes zu nehmen. Er ist bei allen Banken unterschrifts- und auskunftsberechtigt.

(4) Der Bundesschatzmeister erstattet einmal im Halbjahr – unabhängig von der Verabschiedung des Etats – dem Bundesvorstand Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage. Auf Anforderung des Präsidiums hat er jederzeit die Pflicht, über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Etats sowie über den Vermögensstatus zu informieren.

(5) Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Bundesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht und eine Jahresbilanz zu erstellen und bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Präsidium und Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte erstattet der Bundesschatzmeister einen Finanzbericht auf demjenigen Bundesmittelstandstag, auf dem Wahlen stattfinden.

§ 6

Vermögen des Bundesverbandes

(1) Der Bundesvorstand verfügt treuhänderisch über das Verbandsvermögen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Verbandsvermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen.

(2) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften des Bundesverbandes sowie der Vertretung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den CDU-Mitgliedern des Präsidiums.

(3) Die Satzung des Hausvereins bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 7

Pflicht zur Rechenschaftslegung und Rechenschaftsbericht

(1) Für den Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes gelten § 24 – 30 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) und § 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU, soweit diese auf den Bundesverband anwendbar sind.

(2) Der Bundesvorstand ist für die Rechenschaftslegung des Bundesverbandes verantwortlich. Der Rechenschaftsbericht wird nach Beratung im Bundesvorstand vom Bundesvorsitzenden, Bundesschatzmeister und Hauptgeschäftsführer unterschrieben. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(3) Die Rechnungslegung wird jährlich durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsbüro geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem für Finanzen des

Bundesverbandes zuständigem Vorstandsmitglied (Bundesschatzmeister) zu übergeben ist. Dieser berichtet Präsidium und Bundesvorstand - bei Eilbedürftigkeit bzw. Nichterteilung eines uneingeschränkten Testats unverzüglich schriftlich - über das Prüfungsergebnis.

(4) Alle Rechnungsunterlagen sind entsprechend der Vorgaben des Parteien- und Steuerrechts bei der Bundesgeschäftsstelle der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres. Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(5) Die Rechenschaftsberichte und die Etats der jeweiligen Landesverbände sind dem Bundesschatzmeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Die Aufgabe zweier Rechnungsprüfer ist es, unter Hinzuziehung der Buchhaltungsunterlagen, des Rechenschaftsberichtes und des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers das Finanzwesen der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU" daraufhin zu überprüfen, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vorgenommen worden sind.

(2) Die Rechnungsprüfer haben vor der Abstimmung über die Entlastung des Bundesvorstandes ihren Prüfungsbericht dem Bundesmittelstandstag vorzutragen und votieren zur Entlastung des Bundesvorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die 12. Bundesdelegiertenversammlung (Bundesmittelstandstag) der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU am 14. November 2015 in Kraft.

(2) Änderungen treten – vorbehaltlich der Genehmigungen durch die CDU-Bundespartei – jeweils mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) in der jeweils geltenden Fassung.

